

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GbR = (Gewerbe-)Rechtsform ?

Autor	Beitrag
<p>Feiser 11.01.2012 11:56</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>trotz umfangreicher Recherche in unserem Forum bin ich nicht auf eine einheitliche Meinung zur Thematik gestoßen...</p> <p>Hintergrund ist die Abmeldung und damit der Austritt eines Gesellschafters aus einer bestehenden 2-Personen-GbR.</p> <p>Für den Fall, dass eine GbR keine eigene gewerberechtliche Rechtsform darstellt, liegt m.E. keine weitere Meldepflicht des verbliebenen Einzelgewerbetreibenden vor, da lediglich eine Meldepflicht für den ein - oder austretenden Gesellschafter besteht.</p> <p>In dem Zusammenhang also folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Muss der "Übriggebliebene" tätig werden oder erfolgt eine Um-/Neuanmeldung des weiter geführten Gewerbes von Amts wegen? -Ist der verbleibende Einzelgewerbetreibende dann ggf. von Amts wegen über die (seine) nicht mehr bestehende GbR zu informieren? <p>Danke im Voraus und beste Grüße aus dem Rheinland,</p> <p>M. Feiser</p>
<p>Runge 11.01.2012 12:22</p>	<p>Der übrig gebliebene Gewerbetreibende muß nichts machen. Im Gewerberegister wäre lediglich auf die Abmeldung des anderen Partners hingewiesen werden. Viele grüße, regina Runge</p>
<p>Rheinhesse 11.01.2012 12:24</p>	<p>:moin: aus Rheinhesse, grundsätzlich besteht auch nach meiner Auffassung keine Meldepflicht für den übriggebliebenen Gewerbetreibenden, sofern dieser in der Lage ist, den Gewerbebetrieb eigenständig (Handwerk m. techn. Betriebsleiter) oder auch am bisherigen Betriebsort fortzuführen. Da eine GbR gerne auch an der Wohnanschrift eines der Gesellschafter angemeldet wird, muss darauf geachtet werden, welcher der beiden Austritt um ggf. auf eine Gewerbeummeldung oder -abmeldung hinzuwirken. Nur in diesen Fällen würde ich eine Informations"pflicht" der Gewerbebehörde gegenüber dem verbleibenden Gewerbetreibenden (jetzt Einzelunternehmer) annehmen wollen.</p>
<p>Feiser 11.01.2012 13:27</p>	<p>quote----- Original von Runge Der übrig gebliebene Gewerbetreibende muß nichts machen. Im Gewerberegister wäre lediglich auf die Abmeldung des anderen Partners hingewiesen werden. Viele grüße, regina Runge -----</p> <p>Hallo,</p> <p>neben dem Hinweis wäre aber doch auch noch die GbR "zu entfernen", was in unserem Verfahren MIGEWA nur über Ab - und (Neu-)Anmeldung erfolgen kann...</p> <p>Viele Grüße, M. Feiser</p>

Autor	Beitrag
J. Simon 11.01.2012 15:11	<p>Hallo Feiser,</p> <p>das ist aber ein komisches Programm. Es sollte dir möglich sein, den ZUsatz der GbR aus dem Namensfeld zu entfernen. Vielleicht schreibst du die Jungs von Migewa mal an und regst eine Änderung des Programmes an.</p> <p>VG J. Simon</p>
René Land 11.01.2012 16:44	<p>Hallo Joachim, Hallo Kollege Feiser,</p> <p>ich halte die vom Programm vorgenommene Verfahrensweise über eine An- und Abmeldung für sehr sinnvoll.</p> <p>Unstrittig ist, dass den verbleibenden GbR-Partner keine Meldepflicht trifft. Er hat jedoch Anspruch auf die Korrektur der über ihn gespeicherten Daten. Rechtsgrundlage hierfür sind die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.</p> <p>Anders als bei der Gewerbeanzeige gibt es jedoch für diesen Vorgang kein vorgeschriebenes Meldeformular. Somit ist es durchaus möglich, hierfür auch die Formulare GewA1 und GewA3 zu verwenden und mit diesen eine An- und Abmeldung "zu simulieren". Dies ist deswegen sehr sinnvoll, da der elektronische Gewerbe-Meldesatz (elektronische Weiterleitung der Gewerbeanzeigen an den "Pflichtverteiler") keine sinnvollen Vorgaben für Korrekturen der Unternehmensform nach den DSGVO vorsieht. Eine Komplettabmeldung der GbR und Neuanmeldung des verbliebenen Gesellschafters als Einzelunternehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens des 2. Gesellschafters ist jedoch über den Datensatz für alle beteiligten Behörden sinnvoll abzubilden.</p> <p>Freilich liegt hier keine "echte" An- und Abmeldung des verbliebenen Gesellschafters vor sondern eben nur ein Vorgang nach Landes-DSG vor.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
Feiser 12.01.2012 07:32	<p>Guten Morgen Kollege Land,</p> <p>danke für Ihre letzte Nachricht - wir haben den Fall jetzt auch genau so bearbeitet.</p> <p>Analog würde dann auch der Fall zu sehen sein, wenn einer von z.B. fünf Gesellschaftern aus einer GbR per Gewerbeabmeldung austritt - nur dieser Eine ist meldepflichtig, die verbliebenen vier Gesellschafter trifft keine Pflicht, es erfolgt im Gewerbeverfahren lediglich eine Korrektur der GbR-Daten von Amts wegen... ?</p>

Autor	Beitrag
René Land 12.01.2012 10:15	<p>quote----- Original von Feiser Analog würde dann auch der Fall zu sehen sein, wenn einer von z.B. fünf Gesellschaftern aus einer GbR per Gewerbeabmeldung austritt - nur dieser Eine ist meldepflichtig, die verbliebenen vier Gesellschafter trifft keine Pflicht, es erfolgt im Gewerbeverfahren lediglich eine Korrektur der GbR-Daten von Amts wegen... ? -----</p> <p>Hallo Herr Feiser,</p> <p>im hier geschilderten Fall ist eine echte Abmeldung des austretenden Gesellschafters erforderlich. Da die GbR ja weiter bestehen bleibt, ist ansonsten nichts weiter zu veranlassen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
Steffen Balzer 12.01.2012 10:37	<p>Hallo,</p> <p>gewerberechtlich liegt kein weiterer anzeigepflichtiger Vorgang vor, da gebe ich Koll. Land recht.</p> <p>Jedoch besagt Pkt. 4.2 der GewAnzVwV (Musterentwurf) "Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Angabe ist nach Feld-Nummer 1 verpflichtend). Hierbei reichen Name und Vorname aus."</p> <p>Wenn dies geschehen ist, sollte dies in Ihrem Programm, bei den Gewerbeanzeigen der verbleibenden Gesellschaftern, korrigiert werden.</p> <p>Des Weiteren könnte sich der Name der GbR geändert haben. Auch dies sollte korrigiert werden.</p> <p>Da GbRs gewerberechtlich nicht relevant sind und daher auch keine Berücksichtigung bei den Anzeigenformularen finden, sind dies alles "können" und "sollte" Vorgänge.</p> <p>Gruß, Steffen</p>
J. Simon 16.01.2012 08:05	<p>Hallo Rene,</p> <p>so gesehen hast du recht. Ich muss aber auch zugeben, daß ich mich mit den einzelnen Programmen nocht nicht weiter auseinandergesetzt habe bzw. musste..</p> <p>VG Joachim</p>

Autor	Beitrag
<p>LKWittenberg 16.01.2012 11:06</p>	<p>quote----- Original von René Land (...) . Somit ist es durchaus möglich, hierfür auch die Formulare GewA1 und GewA3 zu verwenden und mit diesen eine An- und Abmeldung "zu simulieren". Dies ist deswegen sehr sinnvoll, da der elektronische Gewerbe-Meldesatz (elektronische Weiterleitung der Gewerbeanzeigen an den "Pflichtverteiler";) keine sinnvollen Vorgaben für Korrekturen der Unternehmensform nach den DSG vorsieht. (...).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land -----</p> <p>Mich interessiert mal die Weiterleitung von Gewerbedaten.</p> <p>Im § 14 Abs. 1 GewO sind alle anzeigepflichtigen Vorgänge abgebildet und auch nur die sind doch an die anderen Behörden weiterzuleiten oder täusche ich mich da?</p> <p>Unbeschadet dessen besteht aber seitens der Gewerbebehörde die Pflicht unrichtig gewordene Daten im Register abzuändern, damit sind Bsp. Änderung der Wohnanschrift, Bildung oder Auflösung einer GbR gemeint. Ich sehe hier aber keine Rechtsgrundlage, diese Daten auch an die beteiligten Behörden weiterzuleiten.</p> <p>Wenn ich hier falsch liege, so bitte ich doch um Aufklärung. :danke:</p>
<p>René Land 16.01.2012 14:03</p>	<p>Hallo nach Wittenberg,</p> <p>die Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der "Korrekturen" ergibt sich beispielsweise aus § 19 Abs. 5 Bbg DSG oder § 16 Abs. 6 DSG-LSA.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Therme 17.01.2012 09:32</p>	<p>Moin @ll,</p> <p>und Gruß aus dem leicht verschneiten Niederbayern. Und wie verhält es sich mit den Gebühren bei der Anmeldung einer GbR? Jede Person erhält ja eine eigene Gewerbeanmeldung, d.h. jede Person zahlt auch die Gewerbeanmeldung. Im Gegensatz dazu die GmbH (mit mehreren Gesellschaftern), hier erhalten die Delinquenten nur eine Meldung und zahlen damit auch nur einmal die entsprechende Gebühr.</p> <p>Sehe ich das richtig...?</p> <p>Therme</p> <p>Yihaa</p>

Autor	Beitrag
<p>Steffen Balzer 17.01.2012 09:53</p>	<p>Hallo Therme, genau so siehts aus.</p> <p>Bei der GmbH wird ja eine jur. Person erfasst und im gleichen Datensatz die gesetzlichen Vertreter eingetragen.</p> <p>Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten sieht z.B. eine extra Gebühr für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter vor.</p> <p>Auszug</p> <p>2.1.1.1 Gewerbeanmeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 1 GewO)</p> <p>2.1.1.1.1 natürliche Person 26,00</p> <p>2.1.1.1.2 juristische Person</p> <p>2.1.1.1.2.1 mit einem gesetzlichen Vertreter 31,00</p> <p>2.1.1.1.2.2 für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter 13,00</p> <p>Gruß, Steffen</p>
<p>Christiane 17.01.2012 11:11</p>	<p>Also ich muss mich jetzt mal als Andersdenkender outen.</p> <p>Unsere Fachaufsicht hat Anfang der 90-er Jahre beim Aufbau der Gewerbebehörden folgendes festgelegt und so handhaben wir das heute noch:</p> <p>Bei Änderung der Rechtsform (Umwandlung einer GbR in ein Einzelunternehmen) ist die GbR ab- und das Einzelunternehmen neu anzumelden (GewAnzVwV 3.3). Das gilt natürlich nur, wenn die GbR aus zwei Personen besteht und sich auflöst. Bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern kann ein Einzelner austreten (mit Gewerbeabmeldung).</p> <p>Unser Gewerbeprogramm lässt eine GbR mit nur einem (verbliebenen) Gesellschafter gar nicht zu, es müssen mindestens zwei sein.</p> <p>Wir verfahren nun schon über 20 Jahre so, und es hat bei dieser Verfahrensweise bisher keine Probleme gegeben.</p> <p>Christiane</p>

Autor	Beitrag
<p>Therme 17.01.2012 11:19</p>	<p>Hallo Steffen Balzer,</p> <p>bei uns in Bayern gilt das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz</p> <p>siehe hier:</p> <p>http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=731539AD30E780420F80D41DB35FBF3B.jp44?showdoccase=1&doc.id=jlr-KVzVBY2001V14Anlage</p> <p>Ich schaue aber voller Neid auf eure Gebühren - wir befinden uns nämlich am unteren Rand des Gebührenrahmens -- also 12,50 €.</p> <p>*grml*</p> <p>Therme</p> <p>PS.: aktuelle Schneehöhe: 1cm</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Steffen Balzer 17.01.2012 12:09 </p>	<p data-bbox="352 145 1101 212"> Und wieder ein neues Hallo, oder wie es weiter südlich stark verbreitet ist :gruessgott: </p> <p data-bbox="352 246 1412 380"> @ Therme in Brandenburg wurden die Gebühren für die Anmeldung erhöht, und dafür ist die Abmeldegebühr entfallen. Was mir persönlich sehr symphatisch war. Die Zahlungsmoral bei einer Abmeldung ist halt einfach nicht so dit Wahre... </p> <p data-bbox="352 414 933 448"> PS: Schneshöhe - lässt stark auf sich warten </p> <p data-bbox="352 481 1428 649"> @ Christiane die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) Musterentwurf (Stand: 103. Tagung Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ vom 16./17. April 2008) </p> <p data-bbox="352 683 670 716"> sagt zur GbR folgendes. </p> <p data-bbox="352 784 662 817"> quote----- </p> <p data-bbox="352 817 718 851"> 4.2 Personengesellschaften </p> <p data-bbox="352 851 1476 1052"> Bei Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i. S. des § 705 BGB - GbR -, die offene Handelsgesellschaft - OHG - i. S. des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft - KG - i. S. des § 161 HGB) sind die Geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. </p> <p data-bbox="352 1052 1460 1288"> Bei der OHG und GbR muss daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafter von diesem eine Gewerbe- Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafter von Letzterem eine Gewerbe- abmeldung zu erstatten. Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Angabe ist nach Feld-Nummer 1 verpflichtend). Hierbei reichen Name und Vorname aus. </p> <p data-bbox="352 1299 638 1321"> ----- </p> <p data-bbox="352 1388 1444 1456"> Bei einer GbR Anmeldung liegen folglich zwei oder mehrere Gewerbeanmeldungen vor. </p> <p data-bbox="352 1456 1484 1556"> Diese einzelnen Gewerbeanmeldungen sind eigenständige Gewerbeanzeigen, meist als Einzelunternehmen. Es können jedoch auch juristische Personen, z.B. eine GmbH, Gesellschafter einer GbR sein. </p> <p data-bbox="352 1590 1372 1657"> Für den Fall, dass bei zwei Gesellschaftern einer abmeldet, muss lediglich die Abmeldung durch diesen einen Gesellschafter erfolgen. </p> <p data-bbox="352 1657 1460 1724"> Dies ist auch sinnvoll, da die Gewerbeanmeldung des verbleibenden Gesellschafter ja bereits existiert. </p> <p data-bbox="352 1724 1420 1803"> Die Korrektur des Gewerberegister erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgesetze (Beitrag: René Land). </p> <p data-bbox="352 1825 638 1859"> Ich handhabe das so. </p> <p data-bbox="352 1859 1460 2027"> Bei mir erfolgt eine Abmeldung. Beim verbleibenden Gesellschafter werden die Hinweise, die auf eine GbR schließen lassen (Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Angabe ist nach Feld-Nummer 1 verpflichtend). Hierbei reichen Name und Vorname aus), von mir gebührenfrei korrigiert. </p> <p data-bbox="352 2060 1348 2128"> Sollte dein Programm dies so nicht zulassen, kann als Kompromiss die GbR abgemeldet und ein Einzelunternehmen angemeldet werden. Dies wäre </p>

Autor	Beitrag
	<p>nachvollziehbar. Ich würde jedoch davon absehen für diese Extra-Abmeldung und -Anmeldung Gebühren zu erheben geschweige denn, den Gewerbetreibenden dazu aufzufordern. Dies ist nämlich rechtlich nicht möglich, da kein anzeigepflichtiger Tatbestand vorliegt und er sein Gewerbe bei der Gewerbeanzeige richtig angezeigt hat.</p> <p>In der Anlage ist noch die aufgeführte GewAnzVwV Musterentwurf.</p> <p>Na dann, vorerst guten Hunger :)</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) - Musterentwurf.pdf 114,07 KB